

II- 951 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/16-Pr.2/80

1980 04 22

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 W i e n

390 JAB

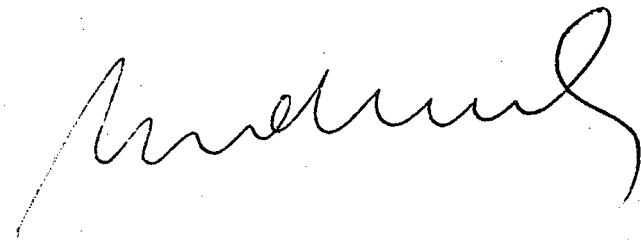
1980 -04- 23  
 zu 38510

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr./Haider und Genossen vom 27. Feber 1980,  
 Nr. 385/J, betreffend Zollwache in Kärnten, böhre ich mich mitzuteilen:

Jörg Durch das Bundesgesetz vom 24. Jänner 1980, BGBl.Nr. 76, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane ("Übertragungsgesetz") geändert wird, wurden die Befugnisse der Organe der Zollwache bei deren Dienstverrichtung an der sogenannten "Grünen Grenze" um jene sicherheitspolizeilichen Befugnisse erweitert, die gemäß § 2 des Übertragungsgesetzes bei den Grenzübergängen den dort zur Grenzkontrolle berufenen Zollorganen bereits bisher zustanden. Durch diese Gesetzesänderung haben die Organe der Zollwache an der "Grünen Grenze" nunmehr die Möglichkeit, überall dort in eigener Zuständigkeit sicherheitspolizeiliche Amtshandlungen zu setzen, wo sie bisher lediglich die zuständigen Sicherheitsbehörden verständigen bzw. zum Eingreifen veranlassen konnten. Abgesehen von dieser Ermächtigung zur Setzung von Amtshandlungen in eigener Zuständigkeit hat die gegenständliche Gesetzesänderung jedoch keinen unmittelbaren Einfluß auf die Leistung des Grenzstreifdienstes der Zollwache. Denn die Zollwacheorgane haben die neuen sicherheitspolizeilichen Befugnisse - ebenso wie schon bisher ihre Tätigkeit im Interesse der Strafrechtflege gemäß § 1 Abs. 1 des Übertragungsgesetzes - nur dann und insoweit wahrzunehmen, als sich dies "anläßlich der Überwachung des mit der Bundesgrenze übereinstimmenden Teiles der Zollgrenze" ergibt. Für

- 2 -

eine Änderung der Gestaltung dieser zollgesetzlichen Überwachungstätigkeit (Grenzstreifdienst) bietet das neue Gesetz aber keinerlei Grundlage. Auch die im Jahre 1979 gegenüber dem Jahre 1978 zu verzeichnende etwa 10 %ige Ausweitung des Kleinen Grenzverkehrs bedeutet keinerlei Notwendigkeit zur Intensivierung des Grenzstreifdienstes der Zollwache, da sich die Zunahme des Kleinen Grenzverkehrs im wesentlichen auf die Zollämter bzw. Zollposten (also die an der Grenze bestehenden Zollabfertigungsstellen) beschränkt. Engpässe bei den Zollwacheorganen unmittelbar auf Grund der Änderung des Übertragungsgesetzes sind daher nicht zu gewärtigen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Antragsteller".